

Ueber das Wirthschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse

Autor(en): **Eisenhut, Conrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **14 (1882)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-258454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber das Wirthschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse.

(Referat von Hauptmann Conrad Eisenhut in Herisau an der Sitzung der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft den 1. August 1881 in Gais.)

Jede Zeit hat ihre charakteristischen Merkmale. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist es namentlich die soziale Frage, welche die Gesamtgesellschaft wie den Einzelnen oft und viel mit Recht beschäftigt. Je nach der Erkenntniß und der Auffassung, nach welcher man den Sozialismus beurtheilt, wird man auch bemüht sein, diese Materie auf die ersprießlichste Art und Weise zu lösen, oder meinen, die soziale Frage durch völliges Ignoriren zurückdrängen oder gar bekämpfen zu sollen. Die Gesetzgebung der Neuzeit bemüht sich wesentlich um die richtige Lösung. So liegt es ganz im Geiste unsrer schweizerischen Bundesverfassung von 1874, den Bürger voll und ganz in seine Rechte einzusetzen und ihn die Freiheit unverkümmert genießen zu lassen, immerhin mit der Beschränkung, daß er sich dieser Rechte würdig zeige und sich dem Allgemeingeseß zu subordiniren wisse. Dieses Bemühen des Gesetzgebers bedingt andererseits die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Jeder im Genuße der Freiheit und Rechte weder sich noch Andere schädige, daß überhaupt Ordnung herrsche und sich Niemand verletzt und gefährdet sehe. Aber nicht nur der Staat soll wirken, sondern Jeder nach seinem Können. Jeder Recht denkende und Einsichtige, jeder wahre Volksfreund

wird es sich angelegen sein lassen, durch gutes Beispiel in Wort und That mitzuarbeiten am Gesamtwohl, entgegen zu wirken dem Gesamtschaden. Hierbei ist es vor allem nöthig, die Uebel zu erkennen, welche der Volkswohlfahrt entgegen stehen und sie untergraben, ihnen ohne Pardon den Krieg zu erklären und sie mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Mit Recht wird der Alkoholismus mit seiner zerstörenden Wirkung vorab als Feind unsres Volkes, unsrer Familien und des individuellen Lebens betrachtet. Auch das Wirthschaftswesen und Wirthshausleben, sofern es nicht reell ist und nicht mit dem absoluten Bedürfniß im Einklang stehend geführt wird, marschirt in der gleichen Compagnie. Diese beiden Punkte bieten heute für Behörden, Vereine und Private Veranlassung, sich über den Stand und Gang des Wirthschaftswesens Klarheit zu verschaffen. So kommt es, daß die Staaten, und in der Schweiz die Kantone, sich in der jüngsten Zeit mit der Revision der bestehenden oder mit Aufstellung neuer Wirthschaftsgesetze befassen; daß Vereine und Privaten ihrerseits das Wirthschaftswesen besprechen, beide zu gleichem Zwecke: „Auswüchse, wo sie sich zeigen, zu entfernen und den wahren Sozialismus fördernd zu unterstützen durch Ordnung im Genuße und namentlich im Genuß geistiger Getränke.“

Das Komite unsrer appenz. gemeinnützigen Gesellschaft fand es, gleich mancher ihrer schweiz. Schwestersektionen, angezeigt, diese Frage in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, und mir wurde der Auftrag: „Ueber das Wirthschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse“ zu referiren.

Alkoholismus und Wirthschaftswesen sind Begriffe von allgemein weitgehender Bedeutung. Sie knüpfen

sich weder an die Scholle, noch an die Stunde. Läge es in des Referenten Aufgabe, weit auszuholen, so ließen sich darüber ganze Bücher schreiben, und könnte man ohn' Ende theoretisiren und moralisiren. Allgemeine Erkenntniß und zweckentsprechende Abhülfe sei unser praktisches Ziel.

Schon Noah pflegte die Neben und labte sich an ihrem süßen, geistweckenden, aber auch geistverwirrenden Blute. Wir wollen ihm das nicht verdanken, sondern verdanken. Jede Nation hat ihr Nationalgetränk. Der Asiate liebt seinen Kumys, der im Genuß geistiger Getränke enthaltssame Orientale entschädigt sich mit dickem Kaffee oder Opium, der Amerikaner rühmt seinen Wisky, der Engländer seinen Brandy, der Franzose seinen Absynth, der Russe und Nordländer den Branntwein, den auch der Berner und Aargauer nicht verschmäht, der Deutsche das Bier, der Schweizer den Wein, ohne dabei Bier, Most oder Branntwein zu verachten. Der Konsum dieser Getränke steigt geradezu ins Unglaubliche, und die damit verbundenen Zölle, Taxen und Patente repräsentiren ungeheure Summen. In einem, in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit erschienenen Aufsatz „Ueber den Alkoholismus und seine Unterdrückung“, konstatirt der Verfasser, Herr J. Lombard in Genf, Folgendes: „England bestreitet mehr als 30% seiner Einkünfte aus dem Erträgniß der Einfuhr und der Fabrikations- und Verkaufsgebühren geistiger Getränke. Das Ergebnis pro 1875/76 bezifferte sich auf 722 Mill. Fr., wogegen Frankreich 384 Mill. Fr. oder 10 Fr. per Kopf eingenommen hat. In d. Schweiz stellen sich die Verbrauchsteuern auf 4,287,665 Fr.

die Patentsteuern	„	1,929,581	„
die Zölle	„	4,094,834	„
		<hr/>	
also zusammen		10,312,080	„

eine respectable Summe, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Erhebung der Patente Sache der Kantone ist und eine Regelung derselben noch ganz andere Ergebnisse zu Tage fördern müßte. In Genf allein seien anno 1876 12,504,672 Liter geistiger Getränke eingebracht worden, was, die Bevölkerung zu 50,000 Einwohnern angenommen, 250 Liter auf den Kopf ergibt. 40,000 Branntwein=Destillationen, wovon 12,000 allein auf den Kanton Bern fallen, wetteifern in der Erstellung des Alkohols in Form von Schnaps, und allein davon konsumirt die Schweiz 18 bis 20 Mill. Liter jährlich. Eine Besteuerung dieses Getränks nach dem Beispiel Englands würde es ermöglichen, aus dem Ergebnis das Total-Budget der Schweiz zu bestreiten. Rechnet man zu diesen 20 Mill. Liter Schnaps noch 250 Mill. Liter Wein und ebensoviel Bier, so konsumirt die Schweiz zirka 270 Mill. Liter geistiger Getränke. 1879 verbrauchte der Kanton Bern 4,309,675 Liter gebrannter Flüssigkeiten oder 8,51 Liter per Kopf, konfiszirte und zerstörte 41,400 Liter gesundheitschädlicher Weine und verhängte neben Konfiskation, Verantwortlichkeit für allen Schaden, Veröffentlichung der Namen und der Bezahlung sämtlicher Kosten noch Bußen bis auf Fr. 500.

Angesichts solcher Thatsachen und in Betracht, daß, neben verhältnißmäßig wenig reellen, eine Unmasse gesundheitschädlicher Flüssigkeiten getrunken wird; in Betracht, daß Alkohol, schon in kleinen Quantitäten genommen, für Viele Gift ist, und der gewohnheitsgemäße Genuß geistiger Getränke, nach vorübergehendem, trügerischem Beleben, abschwächt, in die Länge sogar Körper und Geist ertödtet; in Betracht, daß so Viele diesem Genuß fröhnen, dadurch sich selbst, den Ihrigen und dem Beruf sich entfremden, können wir leicht ermessen, wie viel in sittlicher, sanitarischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht auf dem Spiele

steht, wie es also jedem geordneten Staat daran gelegen sein muß, Allem aufzubieten, der Sucht des Alkoholenusses entgegen zu arbeiten, dafür zu sorgen, daß nur möglichst reelle und gesunde Getränke zum Verbrauch gelangen und dieser selbst sich nur auf das Nothwendige beschränke. Die Zahlen über die Konsumation geistiger Getränke bieten uns eine ganze Geschichte des Alkoholismus; sie sagen uns, was man mit diesem Wort bezeichnen will, nämlich die für die Volkswohlfahrt so verderbliche Sucht des übermäßigen Genusses geistiger Getränke, mit all' den damit verbundenen traurigen und verderblichen Konsequenzen. —

Ueber die Geschichte des Wirthschaftswesens nur Weniges.

Zweifelsohne entspringt das Wirthshaus der im Mittelalter geübten schönen Sitte ächter und biederer Gastfreundschaft. Einst boten die Klöster dem müden Wanderer oder dem Irrenden ein gastliches Heim, ein schützendes Obdach, eine warme Stube, ein dampfendes Mahl mit einem stärkenden Trunk. Das waren noch Wirthshäuser, die Gabe gut, die Zeche klein, oft nur ein „Bergelt's Gott.“

Durch das Zusammenleben der Völker, die Gründung der Städte und der Handwerke, die Bildung der Zünfte entstanden die Zunftstuben und Gilden. Dort suchte und fand man Gesellschaft. Man hielt auf guten Wein, große Humpen, und manchmal mag gesungen worden sein: „Stoßet an und trinket aus.“ Nach Aufhebung der Zünfte, mit dem Recht des freien Handels und Gewerbes fielen auch die Zunftstuben, und gewöhnliche Wirthshäuser traten an deren Stelle. Der Wirthschaftsbesuch verallgemeinerte sich, und heute vereinigen die Wirthshäuser neben dem Politiker und Gesellschafter auch den Gewohnheitstrinker und Spieler. Neben dem Guten florirt auch das Schlechte, und ohne Frage ist das Wirthshausleben auf eine bedenkliche Stufe der Entwicklung gelangt.

Eine völlige Umgestaltung erfuhr das Wirthschaftswesen durch Annahme der Bundesverfassung von 1874. Art. 31 derselben gewährleistet bekanntlich unter einigen Vorbehalten die volle Freiheit des Handels und der Gewerbe. Art. 32 enthält in lit. a und e die 5 Vorbehalte, nach welchen die Kantone bis Ende 1890 noch zum allfälligen Bezug von Eingangsgebühren berechtigt sind. Nach diesem Termin sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren, ohne Entschädigung dahinfallen. Seit 1874 faßte nun Mancher den Muth, für sich die volle Freiheit des Gewerbes zu beanspruchen, mit hoher obrigkeitlicher Wirthschaftskonzeßion an seinem Hause den Schild oder den Keif herauszuhängen und die Leute unter Zusicherung bester Bedienung und der Verabreichung der reellsten Weine und Getränke und der schmackhaftesten Speisen in seine comfortablen Lokalitäten einzuladen. Erlaubte und unerlaubte Mittel sollen oft dazu verhelfen, auf schnelle und leichte Art reich zu werden, aber der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht! Mancher ist in kurzer Zeit nicht reich, sondern arm und verschuldet geworden.

Ueber die Art und Weise der Wirthschaftsführung ließe sich gar Vieles bemerken. Neben vorzüglichen Musterwirthschaften, in denen man sich so recht wohl und behaglich fühlt, wo Hunger und Durst reell und billig zu stillen sind und man die geheimnißvolle Wirkung des ächten Sorgenbrechers so wohlilig verspürt, wo muster-gültige Ordnung den Gast jahrelang zur Wiederkehr einladet, gibt es wiederum andere, die alles eher sind, als Erholungsstätten, wo die Gesundheit untergraben, der Geist getödtet und der Geldbeutel geleert wird, so daß man mit Melanchton sagen möchte: „Die Leute trinken sich

arm, krank und in die Hölle." Es liegt nicht in der Aufgabe des heutigen Referates, diese Seite des Wirthschaftslebens ins Detail zu verfolgen, auch gebricht es an Zeit hiezu. Leidige Thatsache ist es, daß das Wirthschaftswesen in der Schweiz zur Zeit auf unsicherer Basis beruht, zum Theil in ein bedenkliches Stadium getreten ist, hauptsächlich in Folge des heutigen Bestandes und der stets wachsenden Zahl von Schenk-wirthschaften, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, im Gegentheil sowohl den Einzelnen als die Gesamtheit in sanitärischer, volkswirtschaftlicher und moralischer Hinsicht schädigen.

Eine weitere Folge der neuen Bundesverfassung ist, daß die Mehrzahl der Kantone ihre Wirthschafts-gesetze seither der Revision unterstellt haben. Namentlich die Ohmgeldkantone, wie Bern, Waadt, Basel, Aargau u. s. w., sehen sich durch oben erwähnte Verfassungsbestimmung, daß mit 1890 alle Eingangsgebühren dahin zu fallen haben, ihrer wesentlichsten Finanzquelle beraubt und sind in der Lage, neue Geldquellen zu schaffen. Mehrere derselben behelfen sich durch rationellere Besteuerung des Wirthschaftserwerbes und Erhebung hoher Patentgebühren für das Auswirthen und den Verkauf geistiger Getränke.

Bevor ich Sie auf appenzellischen Boden und in heimatische Verhältnisse führe, halte ich noch ein wenig Umschau bei unsern Mitständen, um Einiges über die Wirthschafts-gesetze und Wirthschafts-verhältnisse derselben mitzu-theilen, was für die Beurtheilung unsrer kantonalen Verhältnisse im Wirthschaftswesen nicht ohne Einfluß ist.

Mit Ausnahme des Kantons Graubünden, wo die Regelung des Wirthschaftswesens den politischen Gemeinden überlassen ist und nur die Hauptstadt Chur nach einem Wirthschaftsgesetz wirthschaftet, der

Kanton sich dagegen beschränkt, den Verkauf von Branntwein auf dem Hausirerwege mit einer Patenttaxe zu belegen, bestehen meines Wissens in allen Kantonen Wirthschafts-gesetze. Diejenigen von Luzern, Baselstadt und Schaffhausen sind in Revision begriffen. Die Landsgemeinde von Glarus verwarf die diesjährige Vorlage, St. Gallen dagegen hat sein rationelles, tief einschneidendes Gesetz ohne Referendum passiren und mit dem 5. Juli d. J. in Kraft treten lassen. 5 Jahre nach diesem Datum verlieren die unter dem alten Gesetze erworbenen Pintenwirthschaftspatente ihre Gültigkeit. Das Gesetz wird dem Kanton St. Gallen jährlich zirka 200,000 Fr. eintragen und dazu mancher Wirthschaft ein frühes Ende bereiten. Einige innere Kantone haben wegen des Baues der Gotthardbahn abnormale, somit nicht maßgebende Verhältnisse. Thurgau hat in seinem Wirthschaftsgesetz vom 11. April 1880 die früher bestandene Biertaxe von Fr. 20—200 abgeschafft; dieser Kanton zählt auf 17 Stimmberechtigte eine Wirthschaft. Neuenburg erhebt, statt der Patente, Gebühren von 25—50 Fr. für Wirthschafts-eröffnung und bezog 1880 für 159 Wirthschaftsbewilligungen Fr. 4800. Dieser Kanton zählte 1880 910 Wirthschaften oder eine auf 110 Einwohner.

Trotz meinen Bemühungen, auf Grund amtlicher Mittheilungen und statistischer Auszüge eine vollständige und ganz genaue Tabelle zu erhalten, gelang mir dies nicht. Einmal fehlte dieser, das andere Mal jener Aufschluß. Manche Landeskanzlei scheint oft selbst nicht zu wissen, wie es um das Wirthschaftswesen in ihrem Kanton steht. Unbedingt zuverlässige Durchschnittsergebnisse kann ich Ihnen nicht unterbreiten. Mancherorts sind im kantonalen Erträgnisse des Wirthschaftswesens auch das Ergebniß der Eingangszölle, Ohngelder und andere Besteuerungen enthalten. Ueber 16 Kantone kann ich Ihnen Folgendes mittheilen:

Kantone.	Patente.		Jahreser- trägniß incl. Getränk- steuern.	Wirth- schaften pr. Kanton	Einnah- men pr. Wirthschaft.	Einnahmer pr. Wirthschaft.	Bemerkungen.
Zürich	109, ³⁰	1660, ³⁰	299000	2679	112	118	
Bern	300	2000	942690	2370	107	220	
Luzern	150	1000	99004	632	157	210	
Obwalden	20	300	3375	80	42	200	
Nidwalden	25	50	2845	87	33	138	1/3 Arme, 1/3 Gemeinde, 1/3 Kanton.
Zug	50	300	15204	243	62	94	
Solothurn	86	220	46784	697	67	115	{ 4485 Patente 133196 Ohmgeld 50292 Zölle
Baselstadt	300	—	187903	441	426	148	
Baselrand	100	450	70125	460	152	129	
Schaffhausen	10	600	31497	400	80	96	
St. Gallen	100	2000	197192	1759	112	120	
Aargau	10	270	239036	2155	111	163	
Thurgau	60	80	86398	1235	70	81	od. auf 17 Stimmberechtigte 1 Wirthsch.
Vaudt	20	600	344590	2086	165	112	
Schwyz	16	80	41908	680	62	75	
Bezirk Appenzell	10	50	1156	69	17	—	Appenzell ca. 1/3 des Kantons J. N.
Total	—	—	2608707	16073	—	2019	

Durchschnittlich fallen somit 128 Einwohner, oder im Verhältniß von Appenzell A. Rh. berechnet, welches auf 4 Einwohner einen Stimmberechtigten zählt, 32 Stimmberechtigte auf eine Wirthschaft. Appenzell A. Rh. überschreitet dieses Verhältniß bedeutend, indem es 1880 schon auf 98 Einwohner oder auf 24 Stimmberechtigte eine Wirthschaft zählte. Dem Range nach stellen sich die Kantone wie folgt:

Schwyz 75, Thurgau 81, Zug 94, Schaffhausen 96, Appenzell A. Rh. 98, Waadt 112, Solothurn 115, Zürich 118, St. Gallen 120; diese alle unter dem Mittel von 128 Einwohner pr. Wirthschaft; dann: Baselland 129, Baselstadt 148, Aargau 163, Obwalden 200, Luzern 210, Bern 220, über dem Mittel. Ein Mittel aus den kantonalen Jahreserträgen oder denjenigen der Wirthschaften wäre deßhalb unmaßgebend, weil die eine Chiffre nur das reine Erträgniß der Wirthschaftspatente ausweist, die andere dagegen auch Ohmgelder und Zölle in sich schließt. Ebenso hätte das Mittel aus Minimum und Maximum keinen Werth.

Schon Anfangs des 16. Jahrhunderts klassifizierte man die Wirthschaften in konzessionirte Tavernen-, Pinten- und Zapfenwirthschaften, unter ganz genauer Auscheidung der Kompetenzen jeder Kategorie. Diese Bestimmungen haben sich bis zur Stunde ziemlich ungeschwächt forterhalten. Einige Kantone, wie Aargau, Luzern, Obwalden, unterscheiden und besteuern folgende Kategorien von Wirthschaften: Tavernen-, Pinten-, Speise-, Bier-, Most- und Mezge-, Sommer- und Kaffeewirthschaften, Pensionen und Conditoreien, Eigengewächswirthschaften und ehehafte Wirthschaften. Ehehafte Wirthschaften sind im Kanton Aargau solche, welche in Folge unvordenklichen Herkommens vor dem März 1798 bestanden haben oder auf Urkunden beruhen, in denen die Dauer der Wirthschaftsberichtigung

nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder dem Willen der Landesregierung unterstellt ist. Diese Kategorie bezahlt keine Wirthschaftsgebühren.

Bei Durchsicht der in den meisten Kantonen bestehenden einschlägigen Wirthschaftsbestimmungen finden wir, daß nicht wirthen dürfen:

a) Almosengenössige; b) Bevormundete; c) im Kriminaluntersuch Stehende; d) Falliten; e) durch Urtheil im Aktivbürgerrecht Eingestellte; f) Solche, denen das Recht zur Betreibung einer Wirthschaft gerichtlich entzogen worden ist; g) Personen, die keine Gewähr für Betreibung einer ordentl. Wirthschaftsführung bieten. Ferner dürfen nicht wirthen, h) der, bei dem Gefahr vorliegt, daß Gesetzesumgehung stattfindet; i) wer nicht ein volles Jahr die Niederlassung in der Gemeinde besitzt, sofern das Haus dem Betreffenden nicht eigenthümlich ist; k) alle, die ein öffentl. Amt oder eine Anstellung bekleiden (Zürich, Schaffhausen); l) diejenigen, welche mit solchen, denen das Wirthen nicht erlaubt ist, in gemeinsamer Haushaltung leben; m) die Falliten und Akforditen bis zur Rehabilitation (Glarus); n) Frauen, deren Ehemänner nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen (St. Gallen). Die Wirthschaftsbewilligungen werden in der Mehrzahl der Kantone durch die Regierung, gestützt auf Gutachten der Gemeinderäthe, ertheilt. Das Verfahren Innerrhodens, wo die Ertheilung und der Entzug durch Hauptleut' und Räthe geschieht, mit Rekursrecht an die Regierung, finde ich gut und praktisch. Mehrere Kantone machen die Ertheilung der Wirthschaftskonzession von dem allgemeinen Bedürfniß abhängig. So räumt z. B. St. Gallen in Art. 4 des Wirthschaftsgesetzes dem Reg.=Rath das Recht ein, falls bei zu starker Vermehrung der an einem Orte bestehenden Wirthschaften ernstliche Besorgnisse für das öffentliche Interesse begründet sind, die Ertheilung neuer Wirth=

schafspatente bis auf Weiteres einzustellen. Ebenso kann laut Art. 5 für Häuser, welche längere Zeit in üblem Ruf gestanden sind, die Ertheilung des Wirthschaftsrechtes verweigert werden. Ich zweifle aber daran, daß bei einem Refurs ans Bundesgericht der Bedürfnisartikel 4 Rechtsschutz fände. Obwalden bestraft die Verfälschung der Getränke im 3. Falle mit Gewerbeentszug bis auf 12 Jahre. Eine ertheilte Konzession kann dort auch entzogen werden, wenn das Local in der Nähe einer Kirche, eines Schul-, Armen- oder Waisenhauses oder einer ähnlichen Anstalt sich befindet, ebenso, wo polizeiliche Aufsicht erschwert, oder verunmöglicht wird.

Innerrhoden bestimmt in § 15: „Allen denen, die dem Trunk ergeben sind, soll das Wirthshausrecht entzogen werden.“ Wie stehts wohl mit der Ausführung?

Uri. Die Polizeikommission ist kompetent, bei eingehenden Klagen wegen Uebertretung des Polizei- und Sittengesetzes, wie auch bei wiederholt vorgekommenem Ausschank schlechter und gesundheitschädlicher Getränke, Wirthschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu schließen. Beim Rückfall kann das sofort geschehen. Dagegen ist die Polizeikommission angehalten, das Getränk in Wirths- und Schenkhäusern und Verkaufslokalen alle Jahre genau zu untersuchen.

In Zug wird der Wirth, der innert einem Jahr sich 2 Mal gegen die Polizeivorschriften verfehlt, auf bestimmte Zeit eingestellt oder auch des Wirthschaftsrechtes für verlustig erklärt. Die Urkantone zeichnen sich durch praktische und energische Bestimmungen geradezu aus; so Nidwalden: „Viederlichen Personen oder Trunkenbolden oder Solchen, die den Ihrigen kaum den nöthigen Unterhalt zu verschaffen wissen, kann schon im ersten Uebertretungsfalle der Polizeistunde das Wirthshausverbot bis auf 6 Monate angelegt

werden.“ Im Weiteren: „Von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ausbruch eines Fallimentes dem Wochenrath angezeigt wird, bis zur gerichtlichen Beurtheilung des betreffenden Falliten, ist letzterem provisorisch der Besuch des Wirthshauses, des Schießens, Regels und Spielens untersagt.“ Diese vortreffliche Bestimmung sollte allerorts Nachahmung finden.

Daß der Bundesrath die Kantone in Handhabung guter Wirthschaftspolizei schützen will, beweist folgender unterm 15. Juli d. J. erlassene bundesrätliche Entscheid gegenüber einem Refurrenten, dem von seiner Kantonsregierung das Wirthschaftspatent nicht ertheilt wurde, weil er nicht die nöthige moralische Garantie biete, um eine Wirthschaft flaglos zu führen, als ein dem Trunke ergebener Mann, der die in Pacht gehabte Wirthschaft unordentlich geführt und wegen wiederholter Unordnungen und Wirthschaftsscandals bestraft worden sei. Die Erwägung des bundesrätlichen Entscheides constatirt, daß nach Art. 31 lit. c der Bundesverfassung die Kantone das Recht haben, im öffentlichen Interesse den Betrieb der Wirthschaften zu regeln und diese von bestimmten persönlichen Eigenschaften der Wirthe abhängig zu machen, daß die Behörden nach dem Gesetz allein berufen seien, über in Frage stehende Verhältnisse ein Urtheil abzugeben, und die vom Petenten eingelegten Zeugnisse diesen amtlichen Erkenntnissen zurückzustehen haben.“

Als ziemlich allgemein bestehende Wirthschaftspolizeivorschriften nenne ich folgende:

Hinsichtlich Lokal und Dertlichkeit. Das Lokal soll hell, gesund und rein gehalten sein, höchstens eine Treppe hoch liegen, ungehinderten freien Zugang haben, gut gelegen sein, entfernt von Kirche, Schul- und Krankenhäusern, und gute, zweckentsprechende Aborte auf-

weisen. Die polizeiliche Ueberwachung soll jederzeit ermöglicht oder nicht allzu sehr erschwert sein. Wird eine Konzession verlangt für Orte, welche einer regelmäßigen polizeilichen Aufsicht örtlich ferne liegen, soll es bei der Würdigung der moralischen Garantien des Konzessionärs und seiner Hausgenossen besonders streng genommen werden (Obwalden). Die Bestimmung, daß in einer Ortschaft nicht mehrere Aushängeschilde oder Tafeln mit gleichen Abzeichen (Namen) vorkommen dürfen, besteht in der Mehrzahl der Kantone; auch die, daß eine Wirthschaftskonzession nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt werden dürfe, und die Schildwirthschaften, welche verpflichtet sind, Gäste zu übernachten, sich über genügende Räumlichkeiten und Betten auszuweisen haben. Die Wirthe sind zur Führung einer Kontrolle über die Gäste verpflichtet, desgleichen dazu, den Polizeiorganen jederzeit die Wirthschaftslokale und die Hausräumlichkeiten offen zu halten. Diesfallige Weigerung wird als Widerseßlichkeit dem Strafrichter verzeigt.

Während St. Gallen für Zechschulden (diejenigen von Reisenden ausgeschlossen) kein Recht hält, wird anderwärts dem Wirth das Pfandrecht eingeräumt (Aargau, Obwalden), so daß er dem Gast Sachen abnehmen und so lange behalten kann, bis er bezahlt oder sicher gestellt ist. Nach Ablauf von 4 Wochen kann der Wirth das Pfand durch den Gemeinderath verkaufen lassen.

Der Wirthschaftsentwurf von Baselstadt verfügt, daß jeder, der einen Hund in Wirthschaftslokale im Stadtrayon mitführt, bis auf 30 Fr. gebüßt wird; ebenso der Wirth, der Hunde duldet. (Und wir Appenzeller bringen's nicht einmal zu einer Hundesteuer!) Das Kegelschieben nach 11 Uhr Nachts verbieten Thurgau und Schaffhausen, ebenso wird manchenorts Musik und Gesang nach 10 Uhr Abends nur geschlossenen Gesellschaften gestattet, die sich über spezielle polizeiliche Bewilligung ausweisen.

Die Polizeistunde wird in der Mehrzahl der Kantone fakultativ gehandhabt. Meistens heißt es, wie in Appenzell A. Rh., die Wirthe seien berechtigt, nach 11 Uhr Nachts ihre Lokale zu schließen. Wo die gesetzliche Polizeistunde besteht, wie in Neuenburg, Thurgau, St. Gallen, Aargau, Jnnerrhoden u. s. w., werden Fremde stets ausnahmsweise behandelt, oder es darf auch mit besonderer Erlaubniß nach der Polizeistunde noch gewirthet werden. Baselstadt sieht in seinem Gesetzentwurf keine Polizeistunde mehr vor.

Ziehen wir aus diesen Mittheilungen ein Resümé, so ergibt sich vor Allem, daß in den meisten Kantonen gute, zum Theil sehr rationelle Wirthschaftsgesetze bestehen, die, richtig angewendet und streng durchgeführt, das Volkswohl mächtig heben müßten.

Es ist erwiesen, wie nöthig beschränkende Bestimmungen und gesetzliche Vorbehalte über die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes sind. Nicht vom Guten ist, daß die Grundbestimmungen der Wirthschaftsgesetze einer 25fachen Beurtheilung und Handhabung unterstellt sind. Die Aufstellung einiger einheitlichen, eidgenössischen Paragraphen würde sich gut bewähren; kantonale Bestimmungen wären dabei nicht ausgeschlossen. Es ist Thatsache, daß seit der Annahme der 1874er Verfassung die Wirthschaften in allen Kantonen quantitativ zu- und qualitativ abgenommen haben. Luzern beklagt sich, daß sich namentlich die kleinen Wirthschaften wesentlich wegen Mangels an solider Frequenz auf Neben-erwerbsszweige angewiesen sehen, was mit der Existenz von Prostitutionshäusern im engsten Zusammenhange stehe, worüber auch im Glarnerlande und anderwärts geklagt wird. Allerdings mag eine laxe Handhabung der bestehenden Wirthschaftsbestimmungen wesentliche Schuld daran tragen. „Gesetze und Verbote zu machen, ist keine Kunst, sie aber zu handhaben, das ist eine Kunst,“ sagt Fselin.

An diesem allgemeinen Ausblick in unserm Vaterlande dürfte es genügen. Treten wir nun auf unsern kantonalen Boden über.

Sie alle sind mit unserm kantonalen Wirthschaftswesen mehr oder weniger bekannt. Sie wissen, wo der Schuh ungedrückt, wo Abhülfe oder Aenderung noth thut. Der Eine hat als Träger dieses oder jenes Amtes, sei er im Gericht oder Rath, der Andere als Pfarrer, Lehrer, Volksfreund, Handwerker oder Arbeiter, schon oft und viel Gelegenheit gehabt, zu sehen und zu hören, wie bei uns gewirthet wird. Wir kennen die Wirkungen des Wirthschaftslebens in sanitärischer, moralischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht, wissen, wie Eheglück und Eheweh, berufliches Gedeihen und Rückgang, gesellige, geistige Würze und Freude und Elend und Verderben, Gesittung und Laster im engsten Zusammenhange damit stehen. Wie manche der vielen Ehescheidungen, oft nach bedenklich kurzem, unglücklichem Beisammensein, ruhen auf dem Hang zum Wirthschaftsleben, auf Spiel, Trunk und Müßiggang. Die Statistik sagt uns, daß $\frac{2}{3}$ der Fälle von Streit, Kaufereien, Schlaghändeln, Ehescheidungen und viele Todtschläge und Morde ihre Veranlassung im Wirthschaftsleben haben.

Im neuesten Heft der Zeitschrift „Ueber schweiz. Statistik“ lesen wir: „Daß die Menge der Wirthschaften entsittlichend wirkt, möge aus folgendem beigebrachten Beleg ersehen werden.“ Der Bearbeiter findet, daß die Zahl der Wirthschaften im direkten Verhältnisse zur Anzahl der Ehescheidungen steht. Es gehe dies aus folgender Statistik hervor, bei welcher nachstehend benannte 19 Kantone nach der Menge ihrer Wirthschaften in 3 Gruppen vertheilt sind.

	1879. Durchschnittl. Zahl der Wirthschaften (auf 1000 männl. Erwachsene.)	Ehescheidungen (auf je 1000 Erauungen.)
1) Thurgau, Schwyz, Schaff- hausen, Appenzell A. Rh., Zug	37	78
2) Baselland, Solothurn, Neuen- burg, St. Gallen, Waadt, Zürich	25	57
3) Nidwalden, Wallis, Baselstadt, Obwalden, Aargau, Freiburg, Luzern und Bern	16	36

Der Verfasser, welcher einen Ueberblick über die Zahl der Wirthschaften dieser 19 Kantone in den Jahren 1877/78/79 gibt, stimmt diesfalls mit den Aushebungen Ihres Referenten so ziemlich überein, findet aber gleich ihm, bei der Verschiedenheit unter den Kantonen selbst, sei eine feste Norm diesfalls nicht aufzustellen.

Am häuslichen, heimischen Herd, im Kreise der Lieben, im Schweiß der Arbeit, im Gefühl voller Manneskraft, im edlen Kampf ums Dasein erblüht das Volkswohl. Es erstirbt im Müßigang, im Genuß und in der Schwelgerei, in zuchtloser Freude, bei Vernachlässigung der Familie und der Berufspflichten und bei der damit stets bedingten Zeitvergeudung. Die verlorne Kraft, die Entnervung, das zerstörte Familien- und Eheleben soll im Genuß von Alkohol und geistigen Getränken wieder gewonnen, im Wirthshaus vergessen oder gar ersetzt werden? Nimmermehr! Momentanem Sinnenrausch, momentaner Belebung des erschlafften Organismus folgt sofort desto größere Abspannung und Geistesleere. Deßhalb muß jedem wahren Menschenfreund, jedem braven Bürger viel daran gelegen sein, den Zustand der Wirthschaften zu kennen und den Betrieb derselben auf möglichst solider Basis geführt zu sehen.

Auch wir haben ein revidirtes Wirthschafts-gesetz. Es ist niedergelegt im Abschnitt VII, Art. 68 und 77

der neuen Polizeiverordnung und wurde vom Kantonsrathe den 11. März 1879 erlassen. Wir werden auf dasselbe zurück kommen. Vorab ist es Thatsache, daß auch bei uns die Zahl der Wirthschaften im stetigen Wachsen begriffen ist, und es ist auch bei uns höchst wünschenswerth, daß die Quantität derselben abnehme, dagegen ihre Qualität sich verbessere, damit die gefährlichen Folgen des unsoliden Wirthschaftswesens je länger je mehr verschwinden und die Wirthschaften selbst ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Ueber den Bestand von Wirthschaften in unserm Kanton Folgendes:

Nach Kuesch (1835), zählten die 20 Gemeinden unsers Kantons:

Jahrgang.	Schildw.	Reifw.	Total.	
1726	101	91	192	(Hundwyl und Reute
1811	111	220	333	feine).
1828	111	235	346	

Nach Auszügen aus dem Amtsblatt:

Jahrgang.	Schild- wirthschaften.	Reif- wirthschaften.	Total.	Kantons- Einwohner.	Einwohner auf je 1 Wirthsch.
1860	172	252	424	48604	115
1870	193	274	467	48734	104
1880	246	285	531	51960	98

NB. Stimmberechtigte: 12635; somit 24 auf 1 Wirthschaft.

Hieraus erhellt, daß die Zahl der Wirthschaften von 1860—1870 um 9% und von 1870—1880 um 6% oder im Zeitraum von 1860—1880 um 15% zugenommen hat!

Ein Auszug nach den Gemeinden ergibt:

Gemeinde.	1860			1870			1880		
	Seelenzahl.	Zahl der Wirthschaften.	Auf 1 Wirthsch. fallen Einwohn.	Seelenzahl.	Zahl der Wirthschaften.	Auf 1 Wirthsch. fallen Einwohn.	Seelenzahl.	Zahl der Wirthschaften.	Auf 1 Wirthsch. fallen Einwohn.
Urnäsch	2589	27	96	2564	25	103	2976	31	96
Herisau	9552	82	116	9736	90	108	11082	101	110
Schwellbrunn	2263	25	91	2139	25	86	2197	26	84
Hundwyl	1558	11	142	1519	13	117	1547	12	129
Stein	1723	15	115	1705	16	107	1802	18	100
Schönengrund	739	8	92	797	8	100	728	11	66
Waldstatt	1053	13	81	953	15	64	1368	20	68
Teufen	4954	35	142	4765	41	116	4740	47	101
Bühler	1515	12	126	1605	13	123	1604	16	100
Gais	2680	36	74	2552	33	77	2505	34	74
Speicher	3052	26	117	3147	37	85	3201	36	89
Trogen	2942	26	113	2912	31	94	2629	32	82
Rehetobel	2346	19	123	2324	23	101	2279	26	88
Wald	1544	12	129	1482	10	148	1510	13	116
Grub	948	8	118	937	10	93	1027	12	86
Heiden	2884	27	107	2944	33	89	3192	40	80
Wolfthalen	2306	11	210	2402	13	185	2648	19	139
Futzenberg	983	9	109	1073	10	107	1205	10	120
Walzenhausen	2143	15	143	2235	13	172	2754	18	153
Reute	830	7	119	943	8	118	966	9	107
Total:	48604	424	115	48734	467	104	51960	531	98

oder: 12635 Stimmberechtigte; auf 1 Wirthschaft 24 Stimmberechtigte.

Die hieraus resultirende Rangordnung der Gemeinden, derart gestellt, daß die auf eine Wirthschaft am wenigsten Einwohner zählenden, also am meisten mit Wirthschaften gesegneten Gemeinden voran gestellt werden, ergibt nachstehende Reihenfolge:

1860. Gais 74, Waldstatt 81, Schwellbrunn 91, Schöningrund 92, Urnäsch 96, Heiden 107, Luzenberg 109, Trogen 113, Stein 115; diese alle unter dem Mittel von 115 Einwohnern pr. Wirthschaft; dann Herisau 116, Speicher 117, Grub 118, Reute 119, Rehetobel 123, Bühler 126, Wald 129, Teufen 142, Hundwyl 142, Walzenhausen 143, zuletzt Wolfthal 210, über dem Mittel stehend.

1870. Waldstatt 64, Gais 77, Speicher 85, Schwellbrunn 86, Heiden 89, Grub 93, Trogen 94, Schöningrund 100, Rehetobel 101, Urnäsch 103; alle unter dem Mittel von 104 Einwohnern pr. Wirthschaft; sodann: Stein 107, Luzenberg 107, Herisau 108, Teufen 116, Hundwyl 117, Reute 118, Bühler 123, Wald 148, Walzenhausen 172 und wieder zuletzt Wolfthal 185, über dem Mittel stehend.

1880. Schöningrund 66, Waldstatt 68, Gais 74, Heiden 80, Trogen 82, Schwellbrunn 84, Grub 86, Rehetobel 88, Speicher 89, Urnäsch 96, unter dem Mittel von 98 Einwohnern pr. Wirthschaft sich bewegend; sodann: Stein 100, Bühler 100, Teufen 101, Reute 107, Herisau 110, Wald 116, Luzenberg 120, Hundwyl 129, Wolfthal 139 und zuletzt Walzenhausen 153, über dem Mittel.

Wie steht es mit der Controle der Wirthe und Wirthschaften durch den Staat und die Gemeinden? Was für Uebelstände zeigen sich hier und wie könnte ihnen abgeholfen werden?

Appenzell A. Rh. bietet zur Erlangung des Wirthschaftsrechtes die ausgedehnteste Freiheit, die sich denken läßt. Für je 2 mal 1 Fr. Schreib- und Kontrol-Gebühr an Gemeinde- und Kantonskanzlei und Fr. 1. 50 Rp. Auslagen für Haltung des Amtsblattes, also für Fr. 3. 50 Rp. kann im Kanton gewirthet werden, falls sich Petent ausweist:

a) Daß er in vollen Rechten und Ehren stehe; b) daß seine persönlichen Eigenschaften Garantie für Handhabung guter Ordnung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften darbieten; c) daß er ein Haus eigenthümlich besitzt oder ein solches ganz in Pacht hat oder bevollmächtigter Gerant ist; d) daß er nie wegen Uebertretung wirthschaftspolizeilicher Vorschriften bestraft wurde; und e) daß von ihm überhaupt keine Strafen zu tilgen sind.

Alles unter Berücksichtigung, ob auch dessen Hausgenossen sittliche Garantie gewähren und die Wirthschaft für polizeiliche Aufsicht durch Abgelegenheit nicht besondere Schwierigkeiten darbiete. Die Bedingungen, die sich an den Betrieb einer Wirthschaft knüpfen, finde ich im Allgemeinen und mit dem Vorbehalte genügender polizeilicher Kontrolle zutreffend und hinreichend. Ebenso kann ich an unserm Wirthschaftsgesetz, so sehr es sich vor andern durch überraschende Kürze auszeichnet, wenig aussetzen; es ist in Harmonie mit den Auffassungen und Anschauungen eines freien, rein demokratischen Völkchens einfach, klar und bündig. Es fehlt weniger an den gesetzlichen Bestimmungen, als an deren Handhabung und an dem festen Willen, nur solchen Personen das verantwortliche Recht des

Wirthens einzuräumen, die Gewähr für gute Ordnung und Wirthschaftspolizei bieten. Die frühere Polizeistunde würde ich nicht zurückwünschen. Die Bestimmung von Art. 69, nach welcher die Wirthhe berechtigt sind, nach 11 Uhr Nachts zu schließen, genügt bei gutem Willen für Ordnung und Sitte. Gegen Excesse und Lärm kann und soll zu jeder Stunde eingeschritten werden. Wo Ruhe ist, kann's zwar mitunter gefährlicher und schlimmer sein, als wo man lärmt, doch der Polizei ist ja das Eintreten in Wirthschaftslokale nach Belieben gestattet, und dies ist auch der einzige Grund, warum jeder Wirth ein Haus eigenthümlich besitzen oder wenigstens gepachtet haben muß.

Es liegt dem Referenten ferne, den competenten Behörden zu nahe zu treten, doch eines bemühenden Eindruckes kann er sich kaum erwehren, wenn er bedenkt, daß der Grundsatz voller, unbeschränkter Gewerbefreiheit bei Wirthschaftsbewilligungsgesuchen zu stark dominirt. Mancher Petent glaubt sich geradezu in seiner Freiheit verletzt, wenn nicht Alles „am Schnürli geht“, oder wenn der Gemeinderath sein Gesuch gar ablehnt. Mancher glaubt, die Behörde habe nicht zu erwägen und zu prüfen, sondern geradezu zu entsprechen. Fühlt sich Einer so oder so in der Enge, dann gilt's, der Zweck heiligt die Mittel. Ohne Geld zum Hauskauf zu haben, schreitet er zur Pacht. Der Zins ist ja schnell verdient, so tröstet er sich. Wer kennt nicht jene dubiosen Pachtverträge, in denen mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschriften das Meiste in Frage gestellt werden muß? Schreibt einer wahrheitsgetreu, er habe das Parterre und den ersten Stock gemiethet, dann ist's mit dem Wirthen nichts; er muß ja das ganze Haus gepachtet haben! Also abgewiesen. Flugs schreibt man einen neuen Vertrag; er stimmt formell, die Bewilligung wird ertheilt. Die Behörde ist sich dieser

Kniffe wohl bewußt, verurtheilt sie moralisch, aber nach dem Gesetz muß sie entsprechen. Der Konzeßionär lacht in die Faust, oft aber nicht länger als bis zum ersten Zinsverfall. Ein anderes Beispiel: N. N. steht vor Ihnen. Ist es möglich, der wünscht zu wirthen, verträgt es sich mit Moral und guter Sitte? Das Sündenregister der Kanzlei, das ausweist, ob Einer in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, ob nicht ein gerichtliches Urtheil auf ihm lastet, wird aufgeschlagen. Der Petent findet sich nicht eingetragen. Trotz dem Gemunkel, trotz der öffentlichen Meinung, es sei faul im Staate Dänemark, ist nichts zu beweisen, kein Gerichtsurtheil belastet den Mann, das Leumundszeugniß ist korrekt, es muß entsprochen werden. „Und die Moral von der Geschichte kommt oft gar bald ans Licht.“

Die polizeiliche Ueberwachung ist meistens eine zu mangelhafte. Vorab gilt das Wort: „Wo kein Kläger, ist kein Richter.“ Man will es mit den Leuten nicht verderben, man lebt gegenseitig vom Kredit, man weiß, hier und dort sollte es anders sein, aber man tröstet sich, in andern Gemeinden sei es auch so, vielleicht noch schlimmer! Die Ueberwachungsorgane, die Repräsentanten der heil. Hermandad, sind leider im Allgemeinen zu wenig selbstständig, zu sehr abhängig. Abgesehen vom Ermüdenden, das eine solche Ueberwachung in sich schließt, erinnert man sich des Sprichwortes: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen.“ In unserm Kanton geht es mit dem Entzug einmal ertheilter Wirthschaftsbewilligungen sehr schwer. Allerdings sieht Art. 75 der Polizeiverordnung vor, daß dies geschehen kann, nämlich, wenn die in Art. 71 vorgesehenen Fälle eintreten, oder wenn der Wirth wiederholt in seiner Wirthschaft vorgefallene Uebertretungen oder Vergehen nicht

beim Amte angezeigt hat, oder wenn derselbe in Hinsicht der Handhabung der Wirthschaftspolizei nicht die nöthige Garantie darbietet. Die Verzeigung solcher Vorfälle durch den Wirth selbst tritt selten ein; meistens ist er beflissen, daß nichts zur Kenntniß kommt. Hiedurch wird manches Strafbare der Oeffentlichkeit und dem Richter entzogen, es geht im Stillen wie es kann und mag, die öffentliche Meinung ist unzufrieden, die Behörden sind wegen Mangels an Klägern und Beweisen machtlos und der Schlendrian siegt. Gut ist unsre Gesetzesbestimmung, daß die Gemeindeggerichte in Bezug auf den Schlußsatz des § 156 des kantonalen Strafgesetzes verpflichtet sind, dem Gemeinderath Uebertretungen der Wirthschaftspolizei durch Wirthe je weilen anzuzeigen, wobei dann in Rückfällen Wirthschafts- entzug verhängt werden kann. Dies ist das einzige Damokles-Schwert, welches über der unsoliden Wirth- schaftsführung hängt. Die jährliche Durchsicht des Sünden- registers durch die Gemeinderäthe kontrolirt diese Ein- tragungen.

Die Strafe des Wirthshausverbotes wird im Allgemeinen zu wenig verhängt. Es sollte dies- falls nach dem Beispiel anderer Kantone energischer und schärfer vorgegangen werden. Wir kennen Beispiele, wo keine Strafe sich wirksamer erwies als Wirthschafts- verbot. Gelegenheit macht Diebe, erstere abschneiden, ist das beste Heilmittel. Schon mancher verdankte es dem Verbot des Wirthshauses, daß er wieder ein solider, arbeitsamer Mann geworden ist.

Auch mit der Trunkenheit sollte man es ernst- licher nehmen. Art. 147 des Strafgesetzes bestimmt, daß der, der sich der Trunkenheit schuldig mache, mit 5 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 50 Fr. oder auch mit Haft zu büßen sei; auch kann er vorübergehend polizeilich ver-

wahrt werden. Art. 155 verfällt Wirthhe, welche anerkannten Trunkenbolden über Bedürfniß oder schon Betrunknen noch mehr zu trinken geben, in eine Buße von 5—20 Fr. Diese Bestimmung ist nicht scharf genug! In den Niederlanden nimmt man's rationeller. Mit dem 1. November dieses Jahres tritt dort ein Gesetz in Kraft, worin bestimmt ist: „Mit Gefängniß von 1 Tag bis 9 Monaten oder mit Geldbuße von 50 cent. bis 300 fl. wird bestraft, wer jemand, der sich im erkennbaren Zustande der Trunkenheit befindet, berausches Getränk verabreicht, und mit 50 cent. bis 15 fl. wird bestraft, wer sich in erkennbarem Zustande der Trunkenheit auf öffentlichem Wege befindet. Bei Rückfällen wird Arbeitshaus von 3—12 Monaten erkannt.“

Aus früher Gesagtem konnten Sie ersehen, daß die Mehrzahl der Kantone bestrebt ist, durch Erhöhung der Patenttaxen und die Besteuerung des Handels mit geistigen Getränken die Wirthschaftskonzessionen zu erschweren. Ich sehe nicht ein, warum Appenzell A. Rh. diesfalls nicht die gleiche Praxis beobachten sollte. Wir haben noch mehr Grund und Ursache, so vorzugehen, sind wir doch je länger je mehr auf neue Finanzquellen angewiesen! Würde sich Appenzell A. Rh. die minime Besteuerung von Innerrhoden gefallen lassen, nach welcher der Bezirk Appenzell mit 69 Wirthschaften im Jahr 1880 Fr. 1156 Patentsteuern ergab, so resultirte dies für Außerrhoden jährlich 10,000 Fr. Was die innerrhodischen Nachbarn angenommen haben und leisten, sollte Außerrhoden auch wollen und leisten können. Nach dem Verfahren Thurgau's, welches 1880 von 1235 Wirthschaften 39,092 Fr. Wirthschaftstaxen, mit Ausschluß von 47,306 Fr. Getränksteuer, erhob, somit pr. Wirthschaft durchschnittlich Fr. 32 bezog, würde unser Kanton zirka Fr. 17,000 erzielen, abgesehen davon, daß die Besteuerung des Handels mit Branntwein und geistigen Ge-

tränken hiebei noch nicht inbegriffen wäre. Mit letzterer Steuer würden wir uns jährlich auf 37,170 Fr. stellen. Diese Summe, auf die 51,960 Einwohner repartirt, ergäbe pr. Kopf jährlich nur 72 Rp. Getränk- und Wirthschaftssteuerleistung, oder, auf die 12,392 Haushaltungen verrechnet, Fr. 3 auf jede, also durchaus keine unerschwingliche oder allzudrückende Steuerlast, abgesehen davon, daß diese indirekte Steuer zu Gunsten der direkten Vermögensbesteuerung im Sinne der Reduktion derselben wesentlich beitrüge. Der Staat besitzt zur Besteuerung unbedingt das Recht! Wirthshauszügen ergibt Zeitverlust. Wenn Zeit Geld ist, so ist Zeitverlust Geldverlust. Der Geldverlust des Einzelnen repräsentirt im Ausfall der Gesamtbevölkerung ein nicht zu unterschätzendes Kapital, welches der Steuerkassa entzogen bleibt. Jüngst bezifferte Einer in der Zeitung den jährlichen kantonalen Wirthshausausfall auf Fr. 1,700,000 oder 90 Fr. pr. Kopf, was 15% der Kosten der Gesamt-Ernährung, oder 50% des Brod-, 55% des Fleisch- und 70% des Milchkonsums unsres Kantons gleichkomme. Nach diesen Ansätzen würde sich pr. Haushaltung für Ernährungszwecke eine Durchschnittssumme von Fr. 960 ergeben, was glaubwürdig erscheint. Wo 15% der Ernährungskosten im Wirthshaus aufgehen, sollten Staat und Gemeinden nicht zu kurz kommen. Daher Einführung von Wirthschaftspatenten und Taxen. Am Ertrag sollten Kantone und Gemeinden participiren. Ich höre die Einwendung: „Ist gut gemeint, doch in der Praxis wird wenig gewonnen, der Consumment hat ja diese Wirthschaftssteuern zu bezahlen, entweder durch theurere oder durch schlechtere Getränke“. Diesem müßte amtlicher Untersuchung der Getränke abhelfen. Auf den Schoppen vertheilt, ergäbe ein eventueller Aufschlag für den Consumment einen gar kleinen Ausfall; bessere Qualität würde

seinen Gaumen und seine Gesundheit entschädigen. Die guten und reellen Wirthschaften würden nach wie vor bestehen, die zweifelhaften allerdings schlechter wegkommen, und es dürften namentlich jene Wirthhe des Wirthschaftsbetriebes satt werden, die nicht baar bezahlen, großen Kredit beanspruchen und deshalb auch von ihren Lieferanten auf Unkosten des konsumirenden Publikums meist hintangesetzt und nur mit theurem oder schlechtem Getränk bedient werden.

Einen weitem Uebelstand erblicke ich in dem Mangel der polizeilichen Kontrolle über diejenigen Lokale, in denen Handel mit Branntwein und geistigen Getränken betrieben wird. Jederzeit sollte ein genaues Verzeichniß über Gang und Stand dieses Gewerbes vorliegen. Die polizeiliche Aufsicht thäte hier oft so noth wie über die Wirthschaften selbst. Oft und viel werden nicht nur Spirituosen gekauft, sondern an Ort und Stelle auch getrunken, „Budele“ um „Budele“ geleert. Sogenannte Nebenlokale und hintere Stuben schützen den Insaßen vor der Außenwelt, und ungestört fröhnt er dem Alkoholgenuß. Die in den meisten Wirthschaftsgesetzen enthaltenen, meist strengen und detaillirten Bestimmungen sprechen für die Nothwendigkeit, solche auch bei uns einzuführen. Aber nicht nur besteuern soll der Staat die Getränke, er soll auch dafür sorgen, daß sie dem konsumirenden Publikum reell und rein verabreicht werden. Wie oft geschieht diesfalls gerade das Gegentheil! Die Gesundheit ist ein köstliches Ding. Das körperliche Wohlbefinden eines Volkes bedingt auch sein geistiges. Trachten wir darnach, daß ihm für sein gutes Geld auch gute Nahrungsmittel, reelle Getränke verabfolgt werden! Das Volk würde solchem Vorgehen seiner Behörden großen Dank wissen.

Eine Aufsicht über die Getränke, eine periodische amtliche Untersuchung derselben thut dringend Noth. Bergegenwärtige man sich jene un-nennbaren Farben, die oft im Wein sich spiegeln, jene Säuren, die den Genuß verderben, nicht minder jene dubiosen Süßigkeiten, die das Gegentheil von Wohlbefinden befördern, jenen Durst, der sich gerade mit dem Trinken einstellt und mit jedem Trunk sich vermehrt, jenes Kopfweg, das am Frühmorgen an die Ereignisse des erlebten Abends erinnert, jenes Bittern, welches zum wenigsten das Schreiben beinahe verunmöglicht, jenen unangenehmen Gedächtnißmangel, wobei sich so unsicher addiren läßt, jene Magenkatarrhe, welche heutzutage die Hauptbeschäftigung unserer Herren Aerzte bilden, und schließlich jene furchtbar traurige Geistesumnachtung, in welche Tausende sich durch den Alkoholgenuß gestürzt haben und die sie elendiglich im Irrenhause büßen müssen! Gibt es etwas Entsetzlicheres als geistigen Tod? Dies Alles ist oft und viel die Wirkung des Genußes zweifelhafter Getränke, welche dem Volke schädlicher und giftiger sind als der Genuß einer respectablen Fleischwurst mit etwas Mehl darin!

Während im Untersuch der Lebensmittel (namentlich bei den Würsten) ein Anfang gemacht worden ist, wobei scheinbar oft zu ängstlich vorgegangen wird, geschieht im Untersuch der Getränke nichts, oder jedenfalls viel zu wenig. Wahrscheinlich deßhalb, weil derselbe mit großen Kosten verbunden ist. Allerdings, doch eine Einbuße an Zeit und Geld dürfte sich genügend rechtfertigen.

Referent erachtet die Creirung eines Kantonschemikers auch für unsern Kanton für zeitgemäß, zweckentsprechend und rentabel. Die Gemeinden ihrerseits verpflichte man außerdem zur Bestellung

von Gemeindegesundheitskommissionen. Diese beiden Organe würden neben andern schätzenswerthen Zwecken namentlich den Untersuch des Weines, überhaupt aller geistiger Getränke, gemeinsam besorgen und diesfalls die nöthigen Anordnungen sowohl für die Wirthschaften als für die Verkaufslöfale treffen. Die Gemeindebeamten erhielten vom Kantonschemiker die nöthige Instruktion und würden überhaupt zur Ausübung der Unterfuche befähigt. Er hätte ihre Anfragen zu beantworten, schwierigere Unterfuche unter detaillirter Begutachtung aber selbst zu besorgen. Diese Stelle dürfte ca. 4000 Fr. Besoldung erheifchen. Die Kosten wären aus dem Erträgniß der Patenttaxen zu schöpfen und würden sich für das Gemeinwohl reichlich lohnen. Was kleineren und unbemittelteren Kantonen auf diesem Gebiete möglich ist, sollte auch Appenzell wagen dürfen. Also Hand ans Werk! Schon mehrmals habe ich konstatiert, daß es beinahe in allen Kantonen an Wirthschaftsgesetzen und Bestimmungen, sogar an sehr guten und rationellen, nicht fehle. Man sollte glauben, an Hand derselben der praktischen Resultate mehr erreicht zu haben oder erreichen zu können. Wenn dies der Fall nicht ist, so dürfte die große Zersplitterung, die oft gänzlich auseinandergehenden wirthschaftspolizeilichen Vorschriften, gerade zwischen Nachbarantonen, eine wesentliche Schuld und Ursache davon sein. Der Guß sei kompakter, einheitlicher. Diese kantonalen Verordnungen bedürfen eines Kopfes, der sie einheitlich dirigirt und ihren Sinn und Geist belebt. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht sollte deshalb ein kurz, aber bestimmt gehaltenes eidsgenössisches Wirthschaftsgesetz aufgestellt werden, welches zur Regelung des Wirthschaftswesens die nöthigsten Grundbestimmungen und einheitliche Grundsätze über Bedürfniß, Erwerb, Betrieb, Besteuerung und Ent-

zug des Wirthschaftsrechtes enthielte. An der Hand dieses Grundgesetzes würden dann die kantonalen Verordnungen geschaffen, unter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse und Verhältnisse. Vieles dürfte sich so zum Guten und Bessern wenden. Hat man für gut erachtet, durch das Fabrikgesetz die „Arbeit“ gesetzlich zu regeln und so in die persönlichsten Rechte des Bürgers einzugreifen, müßte es nicht wie Hohn erscheinen, wenn die Regelung des „Genusses“ unterbliebe? Dürfte dies nicht im Gegentheil richtiger und praktischer sein? Bei uns ist noch selten Einer an der Arbeit gestorben, Tausende dagegen haben sich durch den Genuß, zumal durch den Genuß geistiger Getränke, physisch und geistig zu Grunde gerichtet.

In heutiger Zeit, wo das Territorialprinzip beinahe ausschließlich Anwendung findet, könnte ich einem Vorschlag zur Schaffung von Konkordaten zwischen den Kantonen das Wort nicht reden. Diese Konkordate haben sich in der Schweiz überlebt, und wo sie noch bestehen, sollten sie aufgehoben werden.

Habe ich zu viel Zeit beansprucht und damit Ihre Geduld zu stark auf die Probe gestellt, so bitte ich um Entschuldigung. Vielleicht haben Sie die Ueberzeugung gewonnen, daß das angewiesene Arbeitsfeld ein beinahe unerschöpfliches ist, und ich bedaure sehr, nicht im Stande gewesen zu sein, Ihnen Besseres und Gehaltreicheres zu bieten.

Am Schlusse meiner Arbeit erlaube ich mir, folgende Punkte Ihrer Erwägung zu unterbreiten.

I. Bei Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen ist im Allgemeinen rationeller zu verfahren, unter genauester Beobachtung der im Art. 71 unsrer kantonalen Polizeiverordnung niedergelegten Vorbehalte und in dem Verständniß, daß Art. 31 der Bundesverfassung den Wirthschaftsbetrieb

nicht in die Kategorie der unbedingten Gewerbefreiheit stellt. Die Ueberwachung des Wirthschaftswesens sei eine verschärfte, Wirthschaftsentzug trete häufiger ein, und die Strafe des Wirthschaftsverbotes verhänge man öfter.

II. Die Konzession des Wirthschaftsbetriebes ist in unserm Kanton durch die Einführung eines Patentes für Wirthschaftsbetrieb und den Handel und Verkauf von Branntwein und geistigen Getränken zu erschweren. Am Erträgniß dieser Besteuerung participiren Kanton und Gemeinden in proportionellem Verhältniß.

III. Der Staat schafft die Stelle eines Kantonschemikers und verpflichtet zugleich die Gemeinden zur Bestellung von Gesundheitskommissionen. Diesen beiden Organen überbindet er die Pflicht, die Getränke in den Wirthschaften, Schenkhäusern und Verkaufslokalen periodisch, wenigstens jährlich einmal, genau zu untersuchen. Der Befund soll angemessen veröffentlicht werden. Fehlbare sind unnachsichtlich zur Strafe einzuleiten.

IV. Der Erlaß eines eidsgenössigen Wirthschaftsgesetzes ist derart anzustreben, daß der Bund die allgemeinen Grundbestimmungen für den Wirthschaftsbetrieb aufzustellen hätte, während die spezielle Aufsicht und die Besteuerung an der Hand kantonaler Wirthschaftsverordnungen den Kantonen überlassen bliebe. Die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft setzt sich diesbezüglich mit der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung.

V. Zur Realisirung der Anträge I und III wendet sich die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft an die competenten kantonalen Behörden. Sie und ihre einzelnen Mitglieder bemühen sich im Fernern mit Beispiel, Wort und That dafür einzustehen, daß das Interesse für die Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege und namentlich die Erkenntniß

des verderblichen Einflusses des Genusses geistiger Getränke unter dem Volke allgemein geweckt und gefördert und dieses für Annahme bezüglicher Gesetze, als Besteuerung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinverkaufs von Brauntwein und geistigen Getränken in irgend einer Form, gewonnen werde.

